

**Studienordnung
des Fachbereichs 16
- Geschichtswissenschaft - der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für das Studium des Faches
Osteuropäische Geschichte
mit den Studienabschlüssen
Magister Artium und Promotion**

Vom 17. Juni 1992

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 29, S. 778;

geändert mit Ordnung

vom 28. Februar 1997 (StAnz. S. 1504)]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 16 - Geschichtswissenschaft - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 22. Januar 1992 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Diese Studienordnung ist dem Minister für Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 30. Januar 1990 angezeigt worden. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Vorbemerkungen

- (1) Die Studienordnung regelt die Ausbildung der Studierenden des Faches Osteuropäische Geschichte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Gegenstand der Osteuropäischen Geschichte ist die politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Geschichte Rußlands, Ostmitteleuropas und Südosteuropas im Rahmen der gesamteuropäischen Geschichte.
- (3) Die Studierenden wählen ihre Studienschwerpunkte unter Berücksichtigung größerer Zusammenhänge selbst. Solche Schwerpunkte können zum Beispiel sein: größere Zeitabschnitte der Geschichte Osteuropas, die Geschichte einzelner Länder Osteuropas sowie Sachgebiete aus der Verfassung- und Rechtsgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Ideen- und Geistesgeschichte, der Geschichte der Geschichtswissenschaft, der Geschichte der internationalen Beziehungen oder vergleichbarer Sonderbereiche, jeweils bezogen auf Osteuropa. Die ausschließliche Beschäftigung mit der Geschichte eines osteuropäischen Landes ist zu vermeiden.

§ 2

Studienabschlüsse

Das Studium der Osteuropäischen Geschichte ist ein achwissenschaftliches Studium, das berufsqualifizierende Abschlüsse ermöglicht. Es sind dies:

1. Osteuropäische Geschichte als Hauptfach für die Magisterprüfung (M.A.) (maßgebliche

Prüfungsordnung: Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Juni 1986 mit den Änderungen vom 27. September 1991).

2. Osteuropäische Geschichte als Nebenfach für die Magisterprüfung (M.A.) (maßgebliche Prüfungsordnung: wie unter 1.).
3. Osteuropäische Geschichte als Hauptfach gemäß der Promotionsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. September 1981 mit den Änderungen vom 25. Juni 1986 und 27. September 1991.
4. Osteuropäische Geschichte als Nebenfach gemäß der Promotionsordnung wie unter 3.

§ 3

Ausbildungsziel

Ziel aller genannten Ausbildungsgänge ist es, den künftigen Magister Artium und Doktor der Philosophie dazu zu befähigen, seine berufliche Tätigkeit an wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zu orientieren. Vgl. auch § 18.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums im Fach Osteuropäische Geschichte ist die Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 5

Fremdsprachenkenntnisse

Im Magister- und Promotionsstudiengang (Haupt- und Nebenfach) sind Fremdsprachenkenntnisse in Latein, Englisch und einer slavischen Sprache in der Regel im Laufe des Grundstudiums nachzuweisen.

- Der Nachweis von Lateinkenntnissen wird im Hauptfach durch das Latinum oder durch die Fachbereichssprachprüfung gemäß der Prüfungsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zum Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen vom 1. Oktober 1989 § 3 (Latein als "Erste nachzuweisende Fremdsprache") erbracht.
- Der Nachweis von Lateinkenntnissen wird im Nebenfach durch die Bescheinigung der Schule über mindestens drei aufsteigende Unterrichtsjahre mit der Endnote mindestens "Ausreichend" oder durch die Fachbereichssprachprüfung gemäß der Prüfungsordnung der Fachbereiche 11 bis 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zum Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen vom 1. Oktober 1989 § 4 (Latein als "Weitere nachzuweisende Fremdsprache") erbracht.
- Die Sprachkenntnisse in Englisch und einer slavischen Sprache sind durch eine zentrale Klausur oder durch eine Klausur im Anschluss an eine Quellenlektüreübung nachzuweisen.
- Es wird dringend empfohlen - auch mit Blick auf die spätere berufliche Konkurrenzfähigkeit -, sich Kenntnisse in einer weiteren osteuropäischen Sprache anzueignen.

§ 6

Studienbeginn

Das Studium im Fach Osteuropäische Geschichte kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester aufgenommen werden, da die entsprechenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in jedem Semester angeboten werden.

§ 7 Studienzeit

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung/Promotion ist ein ordnungsgemäßes Studium von acht Semestern im Hauptfach und mindestens vier Semestern im Nebenfach nachzuweisen.

(2) Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, entscheidet der Dekan des Fachbereichs 16 - Geschichtswissenschaft - gemäß § 4 der Ordnung für die Magisterprüfung beziehungsweise gemäß § 6 der Promotionsordnung.

§ 8 Einschränkungen bei der Wahl der Nebenfächer

Bei der freien Wahl der Nebenfächer gelten folgende Einschränkungen:

1. Ist Osteuropäische Geschichte Hauptfach im Studiengang Magister Artium, darf nur ein Nebenfach aus dem Bereich der geschichtswissenschaftlichen Fächer Alte Geschichte sowie Mittlere und Neuere Geschichte gewählt werden.
2. Ist Osteuropäische Geschichte Hauptfach im Studiengang Promotion,
 - darf nur ein Nebenfach aus dem Bereich der geschichtswissenschaftlichen Fächer Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte sowie Geschichtliche Hilfswissenschaften gewählt werden.
 - ist entweder Mittlere und Neuere Geschichte oder Slavische Philologie obligatorisches Nebenfach.

§ 9 Umfang und Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

(1) Der Studiengang Magister Artium mit Osteuropäischer Geschichte als Hauptfach umfasst insgesamt 70 Semesterwochenstunden. Für den obligatorischen Anteil des Grundstudiums siehe § 14.

(2) Der Studiengang Magister Artium mit Osteuropäischer Geschichte als Nebenfach umfasst insgesamt 35 Semesterwochenstunden. Für den obligatorischen Anteil des Grundstudiums siehe § 16.

(3) Der Studiengang Promotion mit Osteuropäischer Geschichte als Hauptfach umfasst insgesamt 70 Semesterwochenstunden. Für den obligatorischen Anteil des Grundstudiums siehe § 14.

(4) Der Studiengang Promotion mit Osteuropäischer Geschichte als Nebenfach umfasst insgesamt 35 Semesterwochenstunden. Für den obligatorischen Anteil des Grundstudiums siehe § 16.

(5) Die Semesterwochenstunden im Bereich der Vorlesungen werden durch den Belegnachweis im Studienbuch, die Semesterwochenstunden im Bereich der Seminare und Übungen darüber hinaus durch Scheine (Leistungsnachweise mit mindestens dem Prädikat "Ausreichend") nachgewiesen.

§ 10
Zuordnung der Lehrveranstaltungen
zu den Studienabschnitten

(1) Vorlesungen

Vorlesungen gehören sowohl zum Grundstudium als auch zum Hauptstudium. Als Überblicks- oder Epochenvorlesung führen sie in eine größere historische Epoche ein; als problemorientierte Vorlesungen stellen sie ein spezielles Thema vor. Beide Vorlesungsarten spiegeln den jeweiligen Forschungsstand wider.

(2) Übungen

Übungen gehören sowohl zum Grundstudium als auch zum Hauptstudium, da sie sowohl der Einführung in die Grund- und Hilfswissenschaften, der Ergänzung und Aufarbeitung von Faktenkenntnissen als auch der Quelleninterpretation sowie der Forschungs- und Quellenkritik dienen können. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine mindestens mit der Note "Ausreichend" bewertete Hausarbeit oder Abschlussklausur.

(3) Proseminare

Als Veranstaltungen des Grundstudiums führen sie in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten ein. Voraussetzung für den Besuch ist der Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei Fremdsprachen, und zwar für Alte Geschichte und Mittelalter Latein und eine moderne Fremdsprache, für Neuzeit und Neueste Zeit zwei moderne Fremdsprachen (vgl. § 5). Der Leistungsnachweis für die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar erfolgt durch eine Hausarbeit sowie eine mündliche Prüfung (etwa 15 Minuten), die vom jeweiligen Proseminarleiter unter Hinzuziehung eines zweiten Prüfers oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen wird. Der Notendurchschnitt der Prüfungsleistungen muss mindestens "Ausreichend" ergeben.

(4) Hauptseminare

Als Veranstaltungen des Hauptstudiums erproben sie die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen oder ausgewählter Quellen. Das selbständige forschungsbezogene Arbeiten steht im Vordergrund. Voraussetzung zum Besuch eines Hauptseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar aus der gleichen Epoche (Neuere und Neueste Geschichte gelten hier als eine Epoche). Der Leistungsnachweis erfolgt durch ein mindestens mit der Note "Ausreichend" bewertetes ausgearbeitetes Referat oder eine Hausarbeit.

§ 11
Studienberatung

(1) Um die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums und die intensive Nutzung der Studienzeit zu gewährleisten, werden den Studierenden des Faches Osteuropäische Geschichte regelmäßig Studienberatungen durch alle Lehrenden am Institut für Osteuropäische Geschichte angeboten.

(2) Diese sind vor allem bei Studienbeginn, nach nichtbestandenem Prüfungen, bei Überschreiten der Regelstudienzeit und im Falle eines Studienfach-, Studiengang-, oder Hochschulwechsels wahrzunehmen.

B. Grundstudium

§ 12
Gliederung der Studiengänge

Bei allen unter § 2.1 - 4 genannten Studiengängen gliedert sich das Studium in Grund- und Hauptstudium.

§ 13
Zweck, inhaltlicher und zeitlicher
Umfang des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium bildet unabhängig vom angestrebten Studienziel die wissenschaftliche Einführung in das Studium der Geschichte. Es beinhaltet die Vermittlung von elementaren Sach-, Problem- und Theoriekenntnissen, wissenschaftlichen Arbeitstechniken, Hilfsmitteln und Methoden.

(2) Das Grundstudium dauert bei Osteuropäischer Geschichte als Hauptfach in der Regel vier Semester.

§ 14
Lehrveranstaltungen des
Grundstudiums für
Osteuropäische Geschichte
als Hauptfach in den Studiengängen
Magister Artium und Promotion

| a) Pflichtveranstaltungen | SWS |
|---|-----------|
| 1. Je ein zweistündiges Proseminar in Alter Geschichte, in Mittelalterlicher Geschichte oder in Neuerer oder Neuester Geschichte. Vgl. auch § 10 Abs. 3. | 9 |
| Eines der beiden Proseminare in Mittelalterlicher Geschichte oder in Neuerer oder Neuester Geschichte sollte aus dem Bereich der Osteuropäischen Geschichte gewählt werden. | |
| 2. Eine zweistündige Quellenlektüreübung zur Wahl aus Osteuropäischer Mittelalterlicher oder Neuerer/Neuester Geschichte. Vgl. auch § 10.3 | 2 |
| 3. Je eine mindestens zweistündige Vorlesung zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte | 8 |
| Zum mündlichen Prüfungsgespräch im Anschluss an eine Vorlesung. Vgl. § 15 | |
| b) Wahlpflichtveranstaltungen | |
| 4. Die verbleibenden 16 Semesterwochenstunden sind nach freier Wahl in Vorlesungen, Übungen und Proseminaren zur Osteuropäischen Geschichte zu absolvieren. | <u>16</u> |
| | 35 |

Sind alle hier geforderten Leistungen erbracht, gilt das Grundstudium im Hauptfach als abgeschlossen.

§ 15
Zwischenprüfung

Der ordnungsgemäße Abschluss des Grundstudiums im Hauptfach (Magister Artium und Promotion) wird durch die Zwischenprüfung gemäß Zwischenprüfungsordnung der Fachbereiche 11 bis 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 3. Oktober 1991 (ZPO) nachgewiesen. Da die Zwischenprüfung studienbegleitend abgenommen wird, setzt sich die Zwischenprüfungsnote

- aus den Noten für zwei Proseminare zu zwei Geschichtsepochen (vgl. zu den Meldefristen ZPO § 4.1 beziehungsweise das besondere Merkblatt zur Zwischenprüfung)
 - sowie aus der Note für die mündliche Prüfung zum Stoff einer mindestens zweistündigen Vorlesung aus der Epoche, die nicht durch die beiden Proseminare abgedeckt ist,
- zusammen.

Die mündliche Prüfung im Abschluss an eine Vorlesung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird. Die Zwischenprüfung gemäß § 2 der ZPO in der Regel bis zum Beginn des 5. Fachsemesters zu erbringen.

§ 16
Lehrveranstaltungen des Grundstudiums
für Osteuropäische Geschichte
als Nebenfach in den Studiengängen
Magister Artium und Promotion

| a) Pflichtveranstaltungen | SWS |
|---|-----|
| 1. Einführung in das Studium der Alten Geschichte | 2 |
| 2. Je ein dreistündiges Proseminar in Mittelalterlicher Geschichte und Neuerer oder Neuester Geschichte. Vgl. auch § 10 Abs. 3. Eines der beiden Proseminare sollte aus dem Bereich der Osteuropäischen Geschichte gewählt werden. | 6 |
| 3. Eine zweistündige Quellenlektüreübung zur Wahl aus Osteuropäischer, Mittelalterlicher oder Neuerer/Neuester Geschichte. Vgl. auch § 10.3 | 2 |
| 4. Je eine mindestens zweistündige Vorlesung zur Mittelalterlichen Geschichte und zur Neueren oder Neuesten Geschichte. Eine der Vorlesungen sollte aus dem Bereich der Osteuropäischen Geschichte gewählt werden. | 4 |
| b) Wahlpflichtveranstaltungen: | |
| 5. Die verbleibenden 3 Semesterwochenstunden sind nach freier Wahl in Vorlesungen, Übungen oder Proseminaren zur Osteuropäischen Geschichte zu absolvieren. | 3 |

17

Sind alle hier geforderten Leistungen erbracht, gilt das Grundstudium im Nebenfach als abgeschlossen. Da es im Nebenfach keine Zwischenprüfung gibt, kann über den Abschluss des Grundstudiums auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden (was sich insbesondere beim Wechsel an eine andere Universität empfiehlt).

§ 17
Regelung des Grundstudiums

im Falle der Kombination
zweier historischer Fächer

Bei einer Kombination von zwei der geschichtswissenschaftlichen Fächer Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte sowie Geschichtliche Hilfswissenschaften (diese nur im Promotionsstudiengang) werden die obligatorischen Veranstaltungen des Grundstudiums (vgl. §§ 14 und 16), die in einem Fach bereits erbracht sind, auch auf das zweite angerechnet.

C. Hauptstudium

§ 18

Zweck des Hauptstudiums

Das Hauptstudium soll den Studierenden die Möglichkeit geben, sich in möglichst freier Gestaltung des individuellen Studienplans fundierte Kenntnisse der Osteuropäischen Geschichte mit Vertiefung und Spezialwissen in einer Anzahl von selbstgewählten Schwerpunkten anzueignen.

Dazu gehört vor allem die Fähigkeit

- komplexe Fragestellungen der Geschichtswissenschaft zu erfassen, Hypothesen und Urteile unter Bezug auf die jeweils relevanten Quellenaussagen und/oder die einschlägige Forschung zu begründen.
- Ursachen und Bedingungen historischer Entwicklungen zu analysieren, historische Ereignisse im Zusammenhang zu sehen und ihr Verhältnis zu modernen Theoriebildungen zu erkennen.
- Erkenntnisinteressen und Werturteile bei sich und anderen wahrzunehmen, sie in ihrer Sachbezogenheit zu diskutieren und gegebenenfalls zu revidieren.
- die eigenen Erkenntnisse in schriftlicher und mündlicher Form zu vermitteln.

§ 19

Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums für Osteuropäische Geschichte als Hauptfach in den Studiengängen Magister Artium und Promotion

| | |
|--|-----------|
| a) Pflichtveranstaltungen | SWS |
| 1. Zwei zweistündige Hauptseminare, nach Möglichkeit je eines aus der mittelalterlichen und der neueren Geschichte Osteuropas. Vgl. auch § 10.5. | 4 |
| 2. Eine zweistündige Übung fortgeschrittenen Charakters. | 2 |
| b) Wahlpflichtveranstaltungen | |
| Die verbleibenden 29 Semesterwochenstunden können nach freier Wahl aus dem Bereich der Vorlesungen, Übungen und Hauptseminare gewählt werden. Die Auswahl kann einerseits der Schwerpunktbildung dienen, sollte andererseits aber auch Themen der mittelalterlichen, neueren und neuesten Geschichte verschiedener Regionen Osteuropas umfassen. | <u>29</u> |

§ 20
Lehrveranstaltungen des
Hauptstudiums für
Osteuropäische Geschichte
als Nebenfach in den Studiengängen
Magister Artium und Promotion

| | |
|--|-----------|
| a) Pflichtveranstaltungen | SWS |
| 1. Ein zweistündiges Hauptseminar. Vgl. auch § 10.5. | 2 |
| 2. Eine zweistündige Übung fortgeschrittenen Charakters. | 2 |
| b) Wahlpflichtveranstaltungen | |
| Die verbleibenden 14 Semesterwochenstunden können nach freier Wahl aus dem Bereich der Vorlesungen, Übungen und Hauptseminare gewählt werden. Die Auswahl kann einerseits der Schwerpunktbildung dienen, sollte andererseits aber auch Themen der Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte verschiedener Regionen Osteuropas umfassen. Vgl. auch § 1.3 | <u>14</u> |
| | 18 |

§ 21
Revision der Studienordnung

Die Studienordnung wird regelmäßig überprüft und - soweit erforderlich - überarbeitet und gegebenenfalls geändert.

§ 22
Schlussbestimmung

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung das Studium der Osteuropäischen Geschichte aufnehmen.

Mainz, den 17. Juni 1992

Der Dekan des Fachbereichs 16
- Geschichtswissenschaft -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. A m e n t a